Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rücksendung eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 258. **Mittwoch** den 15. September 1886. **80. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Nachdem es mit Rücksicht auf das von der königlichen Kreishauptmannschaft hier genehmigte Ortsstatut vom 8. März laufenden Jahres, betreffend den Nachweis des Bedürfnisses bei Ertheilung von Gast- und Schankwirthschaftsconcessionen, wünschenswerth erschienen ist, das Regulativ für Gast- und Schänkwirthe, Conditoren, Wein- und Kaffeeschänken zu ergänzen, beziehentlich in einigen Theilen abzuändern, so wird das aufgestellte Regulativ in der neuen Fassung mit dem Bemerken veröffentlicht, daß von jetzt ab bei der Ueberwachung der genannten Gewerbe, auch der bereits concessionirten, nach demselben verfahren werden wird.

Leipzig, am 27. August 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Fröhlich

Regulativ

für Gast- und Schänkwirthe, Conditoreien, Wein- und Kaffeeschänken.

1) Zum Betriebe von Gast- oder Schankwirthschaft, einschließlich des Weinschanks und des Conditorei- und Kaffeeschankgewerbes, sofern letzteres mit dem Verkaufe von Spirituosen verknüpft sein soll, ist Concession erforderlich.

Dieselbe wird lediglich für die Person des Concessionars und nur für das angemeldete Local ertheilt und wird versagt:

a) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;

c) wegen mangelnden Bedürfnisses.

Ein Wechsel in der Person des Concessionars oder ein Wechsel des Locals erfordert eine neue Concession.

2) Der auf Grund der Concession gestattete Gewerbebetrieb darf erst nach Empfangnahme des Concessionsscheines und des Gewerbe-Anmeldescheines begonnen werden.

3) Gastwirthe, Schänkwirthe, Weinschänker, Kaffeeschänker und Conditoren dürfen liederliche, dem Prostitutionsregulativ unterworfene Frauenzimmer weder in Dienst noch sonst aufnehmen oder beherbergen; auch ist dergleichen Frauenzimmern und solchen Personen, von denen es bekannt ist, daß sie öffentliche Unterstützung genießen oder von denen ihrer sich äußerlich kundgebenden Persönlichkeit nach sich vermuthen läßt, daß sie den Müßiggange obliegen und vom Betteingehen oder anderem unrechtmäßigen Gewerbe leben, der Zutritt in Schanklocale nicht zu gestatten; Kindern, Schulkinden und Lehrlingen aber nur dann, wenn sie sich in Begleitung Erwachsener, denen sie angehören, befinden.

4) Strafbscheinen Kindern darf das Hausiren mit Waaren jeder Art, sowie die Production von Künsten und Schaustellungen, sowohl allein als in Begleitung Erwachsener, von den Wirthen in deren Localen nicht gestattet werden; nicht minder ist Schulkindern und Lehrlingen die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzvergnügungen schlechterdings zu verweigern.

5) Zu musikalischen Aufführungen jeder Art in öffentlichen Localen, gleichviel ob dieselben vor oder nach 10 Uhr des Abends stattfinden, einschließlich der Musik bei Tanzstunden, bedarf der Localinhaber einer jedesmaligen obrigkeitlichen Erlaubniß. Dieselbe ist bis Abends 5 Uhr des der Aufführung vorangehenden Werktages nachzusuchen, sie ist auch dann erforderlich, wenn eine geschlossene oder Privat-Gesellschaft zur Abhaltung von Tanz-, Concert- oder Ballmusik sich eines öffentlichen Locals bedient. Die unter Beschränkung auf eine bestimmte Zeit zur Abhaltung von Musik ertheilte Erlaubniß darf in keinem Falle überschritten werden. Zur gewerbmäßigen Veranstaltung von Singspielen ꝛc. bedarf es nach §. 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung besonderer Concession.

Während der Messen ist hiesigen und auswärtigen Musikanten die Ausübung ihres Gewerbes nur dann gestattet, wenn sie den Nachweis festen Engagements beibringen und daher das Musiciren solcher Personen, welche mit bezüglichen Erlaubnißscheinen nicht versehen sind, nicht zu dulden.

6) Die Inhaber der Gast- und Schanklocale haben bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten, daß vor ihren Geschäftslocalen auf der Straße weder leere noch beladene Gefährte, soweit dieselben nicht zur augenblicklichen Benutzung dienen, stehen bleiben, oder daß dergleichen Gefährte unbeaufsichtigt gelassen werden.

7) An Sonn-, Fest- und Bußtagen ist aller lärmende Verkehr, sowie Karten-, Billard- und Kegelspiel in Gast- und Schankhäusern oder in den dazu gehörigen Vorplätzen und Gärten vor beendigtem Vormittagsgottesdienste (½ 11 Uhr) verboten.

8) Bezüglich des Verabreichens von Spirituosen ist darauf zu sehen, daß solche nicht im Uebermaße genossen werden, wie auch die wegen der geordneten Polizeistunde, wegen des nächtlichen Gästesetzens, des Hazardspiels, der Revision der Schankstätten und die sonst in Bezug auf den betreffenden Gewerbebetrieb bestehenden oder noch zu erlassenden sicherheits- und wohlfahrtspolizeilichen Vorschriften genau zu beachten sind.

9) Andere Gewerbe, namentlich der Materialwaaren- und Victualienhandel sowie die Destillation und der Verkauf von Spirituosen in Flaschen dürfen in den für die Ausübung der Schankwirthschaft bestimmten in der beigefügten Zeichnung näher angegebenen Räumen nicht betrieben werden.

10) Die zu den Schankwirthschaftsräumen gehörigen Pissoirs und Aborte sind für die ganze Zeit des Wirthschaftsbetriebs zugänglich zu erhalten und insofern nicht der Rath, wie ihm vorbehalten bleibt, bei Ertheilung der Concession oder später die Zeiten, für welche Beleuchtung nöthig erscheint, vorschreibt, bei eintretender Dunkelheit, jedenfalls aber, spätestens von dem Beginne der Beleuchtung der Straße, an welcher die Schankwirthschaft gelegen ist, ab zu beleuchten, auch muß diese Beleuchtung bis zum Schlusse der Schankwirthschaft erhalten werden, ingleichen sind die für die Schankräume vorgeschriebenen Ventilationseinrichtungen, sowie alle baulichen Einrichtungen, welche der Rath der Stadt Leipzig aus gesundheits- oder Verkehrs- bez. sittenpolizeilichen Rücksichten für Schankwirthschaften im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen vorschreibt, herzustellen und jeder Zeit in guten Zustande zu erhalten. Derjenige, welcher den betreffs der Beleuchtung der Pissoirs und Aborte erlassenen Vorschriften, oder sonst den Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandelt, wird, dafern nicht gesetzlich eine höhere Strafe Platz zu greifen hat, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

11) Alle rücksichtlich vorstehenden Regulativs vom Rathe der Stadt Leipzig beschlossenen Abänderungen gelten von Frist ihrer Veröffentlichung auch für die bereits vorhandenen Gast- und Schänkwirthe, Conditoren, Wein- und Kaffeeschänker.

12) Die ertheilte Concession kann zurückgenommen werden,

a. wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund jene ertheilt worden ist,

oder

b. wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung nach der gesetzlichen Vorschrift vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt,

oder

c. wenn der Concessionsinhaber die ihm nachträglich vorgeschriebenen baulichen Einrichtungen nicht hergestellt und darnach das Local als geeignet nicht mehr betrachtet werden kann.

Für erledigt ist die Concession zu erachten, wenn Concessionar nicht binnen Jahresfrist den Gewerbebetrieb in dem dafür bezeichneten Locale beginnt oder denselben während eines dreijährigen Zeitraums daselbst nicht ausgeübt hat.

Leipzig, am 27. August 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin.

Bekanntmachung.

Der officielle Anfang der diesjährigen **Michaelismesse** fällt auf den

27. September

und es endigt dieselbe mit dem

16. October.

Während dieser drei Wochen können alle **in- und ausländischen** Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbtreibende ihre Waaren hier öffentlich feilbieten.

Doch kann der Großhandel in der bisher üblichen Weise bereits in der zum Auspacken bestimmten Vorwoche vom 20. September an betrieben werden.

Das **Auspacken** der Waaren ist den Inhabern der Meßlocale in den Häusern ebenso wie in den Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet.

Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Meßlocale in den **Häusern** auch in der Woche nach der Zahlwoche erlaubt.

Jede frühere Eröffnung, sowie jedes längere Offenhalten eines solchen Verkaufslocales, ebenso das **vorzeitige Auspacken** an den Ständen und in den Buden wird außer der sofortigen Schließung jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe bis zu **75 Mark** oder entsprechender Haft geahndet werden.

Auswärtigen Spediteuren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 27. Juli 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Hennig.

Bekanntmachung.

Für den Termin Michaelis ds. Js. sind **vier Ausstattungs-Stipendien** im Betrage von 77 ℳ 8 ₰, 67 ℳ 45 ₰ und zweimal 40 ℳ 47 ₰ an hiesige arme, unbescholtene Bürgerstöchter, deren Verheirathung in die Zeit von Michaelis vorigen Jahres bis Michaelis dieses Jahres fällt, von uns zu vergeben und sind schriftliche Gesuche darum unter Beifügung der Eheschließungsbescheinigung, eines von zwei hiesigen Bürgern bei Bürgerpflicht ausgestellten Zeugnisses über die Unbescholtenheit und Bedürftigkeit der Bewerberin, sowie, was das eine nur an ehelich Geborene zu vergebende Wiederkehrer'sche Stipendium von 40 ℳ 47 ₰ anlangt, einer Geburtsbescheinigung bis zum 6. October laufenden Jahres auf dem Rathhause, I. Etage, Zimmer Nr. 15, einzureichen.

Leipzig, den 19. August 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.

Auctions-Bekanntmachung.

Donnerstag, den 16. September 1886, Vormittags von 9 Uhr an sollen auf dem Bauplatze Schenkendorfstraße Nr. 33 allhier

1 Bretterbude mit 2 Fenstern, 2 Brettertischen und 1 lange Brettertafel, 85 Stück 6llige Schaalbretter, 3 Schock eiserne Mauerklammern, 1 Waagescheit, 2 mit Blech beschlagene, 4 bez. 5 Meter lange Stäbe, 5 neue Leitern mit 19, 23, 25, 32 und bez. 33 Sprossen, 1 hölzerner Bauwinkel, 3 große und 3 kleine Bauschnuren, 1 Wasserschlauch, 1 dergl. zum Wiegen nebst zwei Gläsern, 1 großer Mauerhammer mit Stiel (genannt Bussekel), 1 großes, hölzernes Wasserfaß mit eisernen Reifen, 1 zweirädriger Kalkwagen, 3 Kastenkarren, 1 Steinbock, 3 Eisenklöße, 1 große und 1 kleine Kalkbucht, 1 Kalkkrücke, 207 Stück neue, kieferne Pfosten, 58 Stück neue, kieferne Schußriegel, 2 Mauerböcke, je 1 Meter hoch, 67 Stück gebrauchte Mauerpfosten, 20 Stück Stempel mit Strickhölzern, 48 Stück gebrauchte halbe Schußriegel, 36 Bogen, 11,450 Stück Mauersteine, 6 Stück Meßlatten, 32—34 Hektoliter Baukalk, 18 Meter Bauplanke, 1,50 Meter hoch, mit Schnellen und Klammern, und 2 Fuhren Mauersand

an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, den 11. September 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Id. 23177. Dr. Georgi. Christoph.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die hier und an den anderen Orten der hiesigen Umgebung jetzt stattfindende allgemeine Revision der Maaße und Meßwerkzeuge sowie Gewichte und Waagen ꝛc. und den in Folge dessen vermehrten Geschäftsumfang sehen wir uns veranlaßt, behufs sorgfältiger Ausführung der Aichungs- und sonst damit zusammenhängenden Arbeiten den Verkehr mit dem Publicum zu beschränken.

Auf Grund von §. 19 der Ministerialverordnung vom 11. August 1871 machen wir daher bekannt, daß von jetzt ab bis auf Weiteres das unterzeichnete **Aichamt für den Verkehr mit dem Publicum nur während der Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr zum Bringen und Abholen von Gegenständen geöffnet** ist, für **die Nachmittagsstunden** aber **geschlossen** bleibt.

Leipzig, am 6. September 1886.

Das Aichamt.
Winter. Kühnel.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen im **Stadthause**

Montag, den 20. September a. c.,
Vormittags von 9 Uhr an

eine Partie getragene Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe, Betten und dergleichen mehr meistbietend versteigert werden.

Leipzig, am 14. September 1886.

Das Armenamt.
Winter. Jungkühnel.

Bekanntmachung,

die städtische Einkommensteuer betreffend.

Der **zweite** Termin der städtischen Einkommensteuer ist

am 15. September a. c.

mit dem fünffachen Betrage des einfachen Steuersatzes fällig.

Die Beitragspflichtigen werden deshalb aufgefordert, ihre Steuerbeträge spätestens binnen **3 Wochen**, von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3 parterre, bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen.

Leipzig, den 13. September 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung,

die persönliche Anlage für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betreffend.

Der mit dem auf

den 15. September a. c.

fallenden zweiten städtischen Einkommensteuertermine einzuhebende Betrag der persönlichen lutherischen Kirchenanlage ist mit **dreißig Procent des aus der Einschätzung zur staatlichen Einkommensteuer sich ergebenden einfachen städtischen Steuersatzes** fällig.

Es werden deshalb die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Beiträge binnen 3 Wochen, von dem Termine ab gerechnet, an die Stadt-Steuereinnahme zu entrichten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen das Beitreibungsverfahren eingeleitet werden wird.

Leipzig, den 13. September 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Wegen Reinigung der Localitäten des unterzeichneten Amtes wird Dienstag, den 14. und Mittwoch, den 15. d. Mts. nur Vormittags von 8 bis 11 Uhr expedirt.

Die in den Standesamtslocalitäten befindliche **Friedhofsexpedition** und **Casse** ist auch nur während vorgedachter Zeit geöffnet.

Leipzig, den 12. September 1886.

Das Königl. Sächs. Standesamt.

Königliche Baugewerkenschule zu Leipzig.

Der Unterricht im kommenden Wintersemester beginnt

Montag, den 4. October, früh 8 Uhr.

Die Anmeldung Neueintretender kann jederzeit schriftlich oder mündlich beim Unterzeichneten bewirkt werden.

Die Aufnahmeprüfung findet am 1. October früh 8 Uhr statt. Durch Zeugniß hat der Neueintretende nachzuweisen:

1) Das erfüllte 16. Lebensjahr,
2) eine mindestens auf zwei Halbjahre ausgedehnte praktische Thätigkeit im Baugewerbe,
3) eine Vorbildung, wie sie als Ziel der Volksschule festgesetzt ist.

Außerdem ist ein Zeugniß über gute Führung und ein Impfschein beizubringen.

Bei höherer Vorbildung können Dispensationen von den beiden ersten Bedingungen eintreten.

Frühere Schüler haben sich spätestens am 1. October zwischen 9 und 11 Uhr im Schullocal zu melden.

Bezüglich der Nachprüfungen ist der Bescheid bei der Anmeldung einzuholen.

Das Schullocal befindet sich Nicolaikirchplatz Nr. 11—12.

Leipzig, den 15. Juli 1886.

Die Direction.
Wilh. Hey, Leibnigstr. 6.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Die Handelskammer hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungs-Aufwandes, einschließlich des Aufwandes der Börse, von ihren Wahlberechtigten, d. i. von denjenigen Kaufleuten und Fabrikanten in Leipzig und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Leipzig, welche in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters (Einkommen aus Handel, Gewerbe u. s. w.) mit mindestens 1900 ℳ eingeschätzt sind, für das laufende Jahr einen **Steuer-Zuschlag von vier Pfennig auf jede Mark** desjenigen Steuersatzes, welcher nach der in §. 12 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen jedes Beitragspflichtigen entfallen würde, mit dem auf den **30. September d. J.** anstehenden Termin erheben zu lassen, und es wird dieser Zuschlag hiermit ausgeschrieben.

Leipzig, den 26. August 1886.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
Dr. Wachsmuth. Dr. Gensel, S.

Logisvermiethung.

In dem der Juristenfacultät in der **Universität Leipzig** gehörigen Grundstücke Petersstraße Nr. 36 ist im ersten Lichthofe links eine **Mansardewohnung,** bestehend aus **Corridor, 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller- und Bodenraum** vom **1. Januar 1887** ab auf 3 Jahre und darnach einhalbjähriger Aufkündigung an den Meistbietenden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, zu vermiethen.

Reflectanten werden ersucht,

Montag, den 20. September dss. Js., Vormittags 11 Uhr im Universitäts-Rentamte, woselbst auch die Versteigerungsbedingungen einzusehen sind, ihre Gebote persönlich abzugeben.

Leipzig, am 9. September 1886.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Freitag, den 17. September 1886, Nachm. 3 Uhr, sollen im Gasthof zu Probstheida

6 große Kastenwagen, 7 Pferde und 7 Pferdegeschirre

meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Leipzig, am 13. September 1886.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts daselbst.

Nichtamtlicher Theil.

Bulgarien unter der Regentschaft.

Trotz der Ränke der russischen Partei in Sofia, welche den Zusammentritt der Sobranje auf jede Weise zu verhindern suchte, ist dieselbe dennoch am 13. September eröffnet worden und dadurch ein wichtiges Zeugniß für die Lebensfähigkeit der gegenwärtigen Regierung abgelegt. Die russische Partei hat ein Interesse daran, daß Bulgarien nicht zur Ruhe kommt, damit Rußland Gelegenheit zum Einschreiten erhält, **deshalb wird die Rechtsbeständigkeit der Regentschaft von der** Partei angezweifelt. Stambulow und Mutkurow sollen anderen Personen Platz machen, weil angeblich nur ehemalige Minister oder Mitglieder des höchsten Gerichtshofes zu Mitgliedern der Regentschaft berufen werden können. Auch in Philippopel rühren sich die Russenfreunde, um Unruhen hervorzurufen, bis jetzt aber ist es der Energie der Regierung gelungen, ihre Bemühungen zu vereiteln.

Der Namenstag des Kaisers von Rußland und des Fürsten Alexander bot beiden Parteien den Anlaß zu Kundgebungen. Die russische Partei sandte ein Glückwunschtelegramm an den Zaren und die bulgarische Partei beglückwünschte den Fürsten und drückte die Hoffnung aus, den heldenmüthigen Vertheidiger der nationalen Freiheit und Unabhängigkeit bald wieder in ihrer Mitte zu sehen. Die Antwort des Kaisers ist nichtssagend; sie spricht die Erwartung aus, daß es Bulgarien gelingen werde, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Wenn das die aufrichtige Meinung des Kaisers wäre, dann würde er den Fürsten Alexander nicht genöthigt haben, abzudanken, denn unter der Regierung des Fürsten waren Ruhe und Ordnung wesentlich sicherer verbürgt, als unter einer Regentschaft, welcher geringere Autorität zur Seite steht. Die russische Partei wird es nicht an Eifer fehlen lassen, um die Regierungsfähigkeit der Regentschaft auf harte Proben zu stellen, das zeigen die Vorgänge, welche den Zusammentritt der Sobranje einleiteten.

Der Eröffnungsact ist am 13. September in würdiger Form vollzogen worden; Stambulow stand auf der Höhe seiner Aufgabe und fand den Ton, welcher selbst den Russenfreunden keinen Anlaß zum Widerspruch bieten konnte. Er erinnerte zunächst an die Abschiedsproclamation des Fürsten, in welcher die Ueberzeugung ausgedrückt ist, daß die Unabhängigkeit und die Rechte des Landes nicht verletzt werden würden, und als Grund der Abdankung der Wunsch angegeben ist, die guten Beziehungen zwischen Bulgarien und Rußland, welchem jenes seine Befreiung verdanke, wiederherzustellen. Der darauf folgende Mahnruf an die Einigkeit und die Vaterlandsliebe aller Bulgaren ist meisterhaft gefaßt, kein Abgeordneter kann daran Anstoß nehmen, wenn der Vorsitzende der Regentschaft die Vertreter des Volkes ersucht, die Regierung in der Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande zu unterstützen, damit Bulgarien die gegenwärtige Krisis ohne Preisgabe der Interessen des Landes glücklich überstehe. Stambulow schloß seine eindrucksvolle Rede mit der Ankündigung, daß die Regierung der Verfassung gemäß in kürzester Zeit die große Sobranje zur Wahl des Fürsten einberufen werde. Vor dem Eintritt in die Geschäfte brachte die Versammlung dem Fürsten Alexander ein Hoch aus. Angesichts dieser Gesammtstimmung sah sich die Opposition zum Schweigen verurtheilt; der Telegraph weiß von keinem Mißton zu melden, welcher den harmonischen Gesammt-Eindruck der Eröffnungssitzung beeinträchtigt hätte. Ob die Opposition ihren Antrag gegen die Legalität der Regentschaft und mit welchem Erfolge einbringen wird, bleibt abzuwarten.

Man erkennt auf der Haltung der Regentschaft und der großen Mehrzahl der Bevölkerung, daß beide noch vollständig unter dem Einfluß des Fürsten Alexander stehen, sie betrachten die Entfernung des Fürsten nur als eine zeitweise, denn sein Versprechen ist ja vorhanden, daß er Bulgarien seine Dienste widmen werde, wenn es seiner bedürfe. Rußland hat jetzt seine Behauptung zu beweisen, daß nur der Fürst dem guten Einvernehmen zwischen Rußland und Bulgarien im Wege stand und daß Alles gut gehen werde, wenn er dem Lande den Rücken gewandt habe. Vorläufig wollen die Bulgaren in ihrer großen Mehrheit von den Segnungen der russischen Freundschaft nichts wissen, ihnen ist es hauptsächlich um Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit zu thun. Sie sind sich wohl bewußt, daß es dazu großer Geduld und Geschicklichkeit bedürfen wird, aber so leicht wie sich Rußland den Verlauf der Sache gedacht zu haben scheint, wird er sich nicht entwickeln, dafür wird schon England Sorge tragen, welches jeden Versuch Rußlands, sich unbefugter Weise in die bulgarischen Angelegenheiten einzumischen, energisch zurückweisen wird. Auch in Oesterreich ist man nicht geneigt, Alles zu billigen, was Rußland thun wird. Die österreichische Interessensphäre wird durch russische Gewaltschritte in Bulgarien berührt, und bevor nicht volles Einverständniß über die Abgrenzung des beiderseitigen Zukunftsgebietes auf der Balkanhalbinsel gewonnen ist, hat Rußland in Bulgarien auch nicht freie Hand in Bezug auf Oesterreich.

Es hat in neuester Zeit wieder eine Annäherung zwischen England und der Türkei stattgefunden. Die Türkei befürchtet eine russische Besetzung Bulgariens und hat deshalb eine Note an die europäischen Mächte gerichtet, in welcher sie um Verhinderung einer fremden Intervention in Bulgarien ersucht. Für England war das eine sehr erwünschte Gelegenheit, um seinen Standpunct möglichst scharf zur Geltung zu bringen. Die „Morning Post" kündigt mit besonderer Feierlichkeit an, daß England die Sicherung eines dauerhaften Friedens anstrebe, der den ganzen Continent von den Befürchtungen und Bürden erlöse, welche durch die gegenwärtigen Zustände erzeugt würden. Ein Londoner Telegramm der „Neuen Freien Presse" bemüht sich Licht in diese orakelhafte Ankündigung zu bringen, indem es meldet, daß ein englischer Ministerrath beschlossen habe, eine große Action vorzubereiten, um durch Besetzung einer Insel unweit der Dardanellen und durch Errichtung einer Flottenstation daselbst das Vorgehen einer anderen Macht auszugleichen.

Vorläufig haben wir es hier noch nicht mit Thatsachen, sondern nur mit Plänen zu thun, aber so viel läßt sich erkennen, daß die Entthronung des Fürsten Alexander sehr kritische Zustände in Europa geschaffen hat, und daß England entschlossen ist, mit größerer Festigkeit gegen Rußland aufzutreten, als man allgemein erwartet hat. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß im Falle der Wiederwahl des Fürsten Alexander durch die große Sobranje auf seine Bestätigung durch die Mächte nicht zu rechnen ist. Das ist nichts Neues, denn es ist selbstverständlich, daß Rußland den Fürsten nicht wieder bestätigen wird. Der englische Unterstaatssecretair des Auswärtigen hat aber nicht ohne Grund im Unterhause erklärt, daß zur Einsetzung des neuen Fürsten von Bulgarien Einstimmigkeit der Vertragsmächte erforderlich sei, und es ist damit ziemlich deutlich erklärt, daß ein Rußland genehmer Candidat für den bulgarischen Thron auf die Zustimmung Englands nicht zu rechnen hat. Wie sich die anderen Mächte zu der Wahl des Fürsten stellen werden, kommt erst in zweiter Linie in Betracht, maßgebend ist zunächst nur die Meinungsverschiedenheit zwischen England und Rußland. **Fürst Alexander erfreute sich der Zustimmung Englands und diesen hat Rußland ohne zwingenden Grund beseitigt, jetzt ist es an Rußland.**